

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Materialwissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 13. Januar 2003 (KWMBI II S. 1726)

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung

### Inhaltsübersicht

|      |  |   |
|------|--|---|
| § 1  | Geltungsbereich .....  | 1 |
| § 2  | Ziel der Prüfung .....   | 2 |
| § 3  | Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums .....                 | 2 |
| § 4  | Anrechnung von Prüfungsleistungen .....                            | 2 |
| § 5  | Zulassung zur Masterprüfung .....                                  | 2 |
| § 6  | Prüfungsausschuss .....  | 3 |
| § 7  | Prüfungen .....  | 3 |
| § 8  | Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Kreditpunkte ..... | 3 |
| § 9  | Kreditpunkte .....   | 4 |
| § 10 | Abschlussarbeit (Master's Thesis) .....                            | 4 |
| § 11 | Abschlusskolloquium .....  | 5 |
| § 12 | Zeugnis, Mastergrad .....  | 6 |
| § 13 | Inkrafttreten .....  | 6 |

### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die in dieser Prüfungsordnung verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen beide Geschlechter ein.

#### § 1

#### Geltungsbereich

Zu § 1 Abs. 1 APrüfO

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung (APrüfO) der Universität Augsburg. <sup>2</sup>Die Allgemeine Prüfungsordnung hat Vorrang.
- (2) Aufgrund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Prüfung wird der akademische Grad "Master of Science" ("M.Sc.") verliehen.

## § 2 Ziel der Prüfung

Zu § 2 Abs. 1 APrüfO

<sup>1</sup>Mit dem Mastergrad wird ein auf dem Bachelorgrad oder einem äquivalenten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbauender zweiter berufsqualifizierender Abschluss des Studiums der Materialwissenschaften erworben. <sup>2</sup>Durch Erreichen der vorgeschriebenen Kreditpunktzahlen einschließlich dem Anfertigen der Abschlussarbeit und dem Bestehen des Abschlusskolloquiums soll festgestellt werden, ob der Prüfling über vertiefte Fachkenntnisse in den Materialwissenschaften verfügt und die Fähigkeit besitzt, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

## § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

Zu § 2 Abs. 3, § 3, § 4 Abs 2, § 9 Abs. 1 APrüfO

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit vier Semester und kann um maximal zwei Semester überschritten werden.
- (2) Der Höchstumfang der für den Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 60 Semesterwochenstunden, von denen 22 Semesterwochenstunden auf Pflichtveranstaltungen und 38 Semesterwochenstunden auf Wahlpflichtveranstaltungen entfallen.

## § 4 Anrechnung von Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen und hiermit erworbene Kreditpunktzahlen, die in anderen Studiengängen erworben werden, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit von erbrachten Leistungen vom Prüfungsausschuss festgestellt ist.

## § 5 Zulassung zur Masterprüfung

<sup>1</sup>Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer im Masterstudiengang Materialwissenschaften immatrikuliert ist und einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss - mindestens den eines Bachelor of Science oder einen dazu äquivalenten - aus dem Bereich der Materialwissenschaften oder einem verwandten Studiengang nachweist. <sup>2</sup>Über die Äquivalenz und die Anerkennung auswärtiger Studienabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6  
**Prüfungsausschuss**

Zu § 5 APrüfO

- (1) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup>Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Professoren gemäß Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 7  
**Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Kreditpunkten (KP) im Sinne von § 9 Abs. 1 und Noten für die einzelnen Veranstaltungen bescheinigt. <sup>2</sup>Die Anzahl der für eine Veranstaltung vergebenen Kreditpunkte bestimmt deren Gewichtung in der Gesamtnote.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 8 geforderten 120 Kreditpunkte fristgerecht erworben wurden und das Abschlusskolloquium bestanden wurde.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Einzelnoten der in § 8 genannten Leistungen zu 7/8 und der Note des Abschlusskolloquiums zu 1/8.

§ 8  
**Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Kreditpunkte**

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung sind Kreditpunkte in folgenden Bereichen zu erbringen:

|   | Modulbereich                       | SWS | KP  |
|---|------------------------------------|-----|-----|
| 1 | Allgemeine Materialwissenschaften  | 22  | 28  |
| 2 | materialwissenschaftliches Seminar | 2   | 8   |
| 3 | Schwerpunktgebiet                  | 9   | 15  |
| 4 | Spezialgebiete                     | 9   | 15  |
| 5 | materialwissenschaftliche Methoden | 18  | 24  |
| 6 | Abschlussarbeit (Master's Thesis)  | -   | 30  |
|   | Summe                              | 60  | 120 |

SWS = Semesterwochenstunden  
KP = Kreditpunkte

- (2) <sup>1</sup>Die Verteilung der für die einzelnen Prüfungsbereiche geforderten Kreditpunkte auf die jeweiligen Einzelveranstaltungen (Module) werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und sollen pro Semester etwa 30 Kreditpunkte umfassen. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibung ist aus der Studienordnung für den Masterstudiengang Materialwissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Augsburg in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- (3) Zu Beginn der Vorlesungszeit gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Angebot der Modulwahlmöglichkeiten für das laufende Semester durch Aushang bekannt.

## § 9 Kreditpunkte

- (1) Kreditpunkte können von allen nach § 7 APrüfO in den Fächern Materialwissenschaften, Physik oder Chemie Prüfungsberechtigten, daneben nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss auch von weiteren in der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Prüfungsberechtigten vergeben werden.
- (2) <sup>1</sup>Kreditpunkte werden studienbegleitend erworben durch Leistungsnachweise in Form von
- Klausuren
  - mündlichen Prüfungen
  - Referaten
  - Praktikumsberichten
  - Hausarbeiten und der
  - Abschlussarbeit.
- <sup>2</sup>Die Dauer von Klausuren beträgt in der Regel 30 Minuten pro Semesterwochenstunde der zugehörigen Veranstaltung. <sup>3</sup>Die Dauer von mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel etwa 20 Minuten pro Veranstaltung. <sup>4</sup>Die Anmeldung zu den Prüfungen durch den Prüfling erfolgt unmittelbar beim zuständigen Dozenten.
- (3) Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel.
- (4) <sup>1</sup>Ein Modul gilt als bestanden, wenn es mit der Note 4,0 oder besser bewertet wurde. <sup>2</sup>Für bestandene Module werden Kreditpunkte vergeben. <sup>3</sup>Bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- (5) <sup>1</sup>Die ortsübliche Bekanntmachung der erworbenen Kreditpunkte erfolgt durch Aushang beim veranstaltenden Dozenten und kann auf Wunsch schriftlich bestätigt werden. <sup>2</sup>Eine Einzelbenachrichtigung erfolgt nicht.

## § 10 Abschlussarbeit (Master's Thesis)

Zu § 13 APrüfO

- (1) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem in den Fächern Materialwissenschaften, Physik oder Chemie an der Universität Augsburg tätigen Prüfungsberechtigten über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben werden. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass das Thema auch von einem anderen Professor oder Privatdozenten der Universität Augsburg ausgegeben wird. <sup>4</sup>Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

- (2) Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Abgabezeitpunkt sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (3) Die Abschlussarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit muss zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. <sup>2</sup>Ausnahmen in begründeten Fällen müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (5) Die Bearbeitungszeit kann vom Prüfungsausschuss in begründeten Fällen um 2 Monate verlängert werden.
- (6) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- (7) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Der Verfasser soll zudem erklären, dass im Falle einer positiven Bewertung seine Arbeit durch das Universitätsarchiv Dritten zugänglich gemacht werden kann.
- (8) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit ist von dem Prüfer, der sie ausgegeben hat, und von einem zweiten vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüfer innerhalb von vier Wochen zu bewerten. <sup>2</sup>Bei nicht übereinstimmenden Benotungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.

## § 11 Abschlusskolloquium

Zu § 12, § 18 APrüfO

- (1) Das Abschlusskolloquium findet in Form einer mündlichen Prüfung nach Abgabe der Abschlussarbeit als Einzelprüfung statt.
- (2) Stoff des Abschlusskolloquiums sind die Inhalte der Pflichtveranstaltungen, des Schwerpunktgebiets, der Spezialvorlesungen und der Abschlussarbeit.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtdauer des Abschlusskolloquiums beträgt etwa 45 Minuten. <sup>2</sup>Es beginnt mit einem Vortrag über die Inhalte der Abschlussarbeit von etwa 15 Minuten Dauer.
- (4) <sup>1</sup>Prüfer im Abschlusskolloquium sind zwei Professoren oder Privatdozenten der Fächer Materialwissenschaften, Chemie oder Physik, die auf Vorschlag des Prüflings vom Prüfungsausschuss eingesetzt werden. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Prüfers besteht nicht.
- (5) <sup>1</sup>Das Abschlusskolloquium wird von beiden Prüfern bewertet. <sup>2</sup>Die Noten beider Prüfer werden gemittelt. <sup>3</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Prüfung mit 4,0 oder besser bewerten.
- (6) Ein nicht bestandenenes Abschlusskolloquium kann innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

§ 12  
**Zeugnis, Mastergrad**

Zu § 17 APrüfO

- (1) <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung bestanden, so ist umgehend nach endgültiger Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen, das den Namen des Prüflings mit Geburtsort und -datum, die einzelnen Module und die darin erzielten Noten, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, die Note des Abschlusskolloquiums und die nach § 7 Abs. 3 ermittelte Gesamtnote enthält. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. <sup>3</sup>Dem Zeugnis ist ein diploma supplement beizufügen.
- (2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in dem die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet wird. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält keine Noten. <sup>3</sup>Sie ist vom Dekan der Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. <sup>4</sup>Auf Antrag kann eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades beigefügt werden.

§ 13  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.